

Verbraucherinsolvenzverfahren

Antrag auf Restschuldenbefreiung + Abtretung des pfändbaren Einkommensteiles für 3 Jahre § 287 InsO

Versagungsgründe § 290 InsO



Wenn keine Versagungsgründe vorliegen
Ankündigung der Restschuldenbefreiung gemäß § 291 InsO

Verurteilung wg. Insolvenzbetrug § 283-283c StGB

in den letzten 3 Jahren vorsätzl. od. grob fahrlässig falsche schriftl. Auskünfte über die wirtschaftl. Verhältnisse erteilt, um öffentl. Mittel und andere Kredit zu erhalten od. Leistung an öffentl. Kassen zu vermeiden

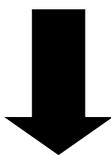
Restschuldenbefreiung wurde in den letzten 11 Jahren schon einmal erteilt oder in den letzten 5 Jahren wg. Obliegenheitsverletzung versagt

in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung Vermögen verschwendet, unangemessene Verbindlichkeiten begründet od. vorsätzl. das Insolvenzverfahren verzögert.

Verstoß gegen Auskunft- und Mitwirkungspflichten

Falsche Angaben im Vermögensverzeichnis

Obliegenheit während der Wohlverhaltensperiode § 295 InsO



Nach Ablauf der 3 Jahre entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Gläubiger durch Beschluss über die **Restschuldenbefreiung**

Eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine zu bemühen und dieses Bemühen dem Treuhänder nachweisen

Geerbtes Vermögen zur Hälfte, Gewinne und Schenkungen abführen

Jeden Wohnsitz- oder Beschäftigungswechsel mitzuteilen

Alle Einkünfte und das Vermögen offen legen

Auskunft über seine Erwerbstätigkeit geben

Zahlung ausschließlich an den Treuhänder leisten und keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen